

Wahlrecht und Wählbarkeit

Das **aktive Wahlrecht** ist das Recht der Wahlberechtigten, zu wählen. Das aktive Wahlrecht ist abhängig

- vom Besitz der Unionsbürgerschaft,
- vom Alter,
- vom Hauptwohnsitz und
- von der Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.

Das **passive Wahlrecht** (Wählbarkeit) ist das Recht, sich als Kandidatin oder als Kandidat für eine Wahl zu bewerben und gewählt zu werden.

	Aktives Wahlrecht	Passives Wahlrecht
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Unionsbürger <input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz in der Gemeinde <input type="checkbox"/> kein Ausschluss vom Wahlrecht <input type="checkbox"/> Vollendung 16. Lebensjahr 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Unionsbürger <input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz in der Gemeinde <input type="checkbox"/> kein Ausschluss von der Wählbarkeit <input type="checkbox"/> Vollendung 18. Lebensjahr <input type="checkbox"/> Ein Unionsbürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft, der noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
Bürgermeister	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Unionsbürger <input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz in der Gemeinde <input type="checkbox"/> kein Ausschluss vom Wahlrecht <input type="checkbox"/> Vollendung 16. Lebensjahr 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Österreichischer Staatsbürger <input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz in der Gemeinde <input type="checkbox"/> kein Ausschluss von der Wählbarkeit <input type="checkbox"/> Vollendung 18. Lebensjahr <input type="checkbox"/> Kein Amtsverlust als Mitglied des Gemeindevorstandes innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag
Zusätzliche Voraussetzung	An der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind.	
Vorliegen der Voraussetzungen	Beurteilung nach dem Stichtag (Ausnahme Lebensalter: Beurteilung dem nach Wahltag)	

Ausschlussgründe	Rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht nach § 22 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992.	Rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer <input type="checkbox"/> nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder <input type="checkbox"/> zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe
Rechtsgrundlagen	§§ 7, 9 Abs. 1 und 2, 33 Abs.1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994	§§ 8, 9 Abs. 3 und 4 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994

Innsbruck, am 20.09.2021